

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2020/770 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 2020

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Myclobutanil, Napropamid und Sintofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Myclobutanil wurden in Anhang II und in Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt. Für Napropamid wurden in Anhang III Teil A der genannten Verordnung RHG festgelegt. Für Sintofen wurden in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 keine RHG festgelegt, und da dieser Wirkstoff nicht in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführt ist, gilt der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung festgelegte Standardwert von 0,01 mg/kg.
- (2) Für Myclobutanil legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Überprüfung der geltenden RHG ⁽²⁾ vor. Sie schlug eine Änderung der Rückstandsdefinition vor. Außerdem empfahl sie die Anhebung oder Beibehaltung der geltenden RHG für Äpfel, Birnen, Quitten, Mispeln, Japanische Wollmispeln, Aprikosen, Kirschen (süß), Pfirsiche, Pflaumen sowie Tafel- und Keltertrauben. Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass bezüglich der RHG für Erdbeeren, Brombeeren, Stachelbeeren (grün, rot und gelb), Bananen, Tomaten, Auberginen/Eierfrüchte, Melonen, Kürbisse, Wassermelonen, Feldsalate, Bohnen (mit Hülsen), Artischocken, Hopfen, Zuckerrübenwurzeln, Schwein (Muskel, Fett, Leber, Nieren), Rind (Muskel, Fett, Leber, Nieren), Schaf (Muskel, Fett, Leber, Nieren), Ziege (Muskel, Fett, Leber, Nieren), Pferd (Muskel, Fett, Leber, Nieren), Geflügel (Muskel, Fett, Leber), Milch (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) und Vogeleier nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft.
- (3) Für Napropamid legte die Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Überprüfung der geltenden RHG ⁽³⁾ vor. Sie schlug eine Änderung der Rückstandsdefinition vor. Außerdem empfahl sie die Senkung der RHG für Mandeln, Esskastanien, Haselnüsse, Pekannüsse,

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels for myclobutanil according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2018;16(8):5392.

⁽³⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels for napropamide according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2018;16(8):5394.

Pinienkerne, Pistazien, Walnüsse, Äpfel, Birnen, Quitten, Mispeln, Japanische Wollmispeln, Aprikosen, Kirschen (süß), Pfirsiche, Pflaumen, Kartoffeln, Knollensellerie, Meerrettiche, Rettiche, Kohlrüben, Weiße Rüben, Tomaten, Auberginen/Eierfrüchte, Broccoli, Blumenkohle, Rosenkohle/Kohlsprossen, Kopfkohle, Feldsalate, Salatrauken/Rucola, Bohnen (mit Hülsen), Leinsamen, Mohnsamen, Sesamsamen, Sonnenblumenkerne, Rapsamen, Sojabohnen, Senfkörner, Baumwollsamensamen, Kürbiskerne, Saflorsamen, Borretschsamen, Leindotter Samen, Hanfsamen und Rizinusbohnen. Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass bezüglich der RHG für Grapefruits, Orangen, Zitronen, Limetten, Mandarinen, Erdbeeren, Brombeeren, Kratzbeeren, Himbeeren (rot und gelb), Heidelbeeren, Cranbeeren, Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß), Stachelbeeren (grün, rot und gelb), Hagebutten, Holunderbeeren, frische Kräuter und essbare Blüten, Kräutertees (aus Blüten, Blättern, Kräutern, Wurzeln und anderen Teilen der Pflanze) sowie Fruchtgewürze nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft.

- (4) Für Sintofen legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Überprüfung der geltenden RHG⁽⁴⁾ vor. Sie gelangte zu dem Schluss, dass bezüglich des RHG für Weizen nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Für diesen Stoff gibt es keine weiteren Genehmigungen. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollte dieser RHG in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Dieser RHG wird unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft.
- (5) Für Erzeugnisse, bei denen die Anwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels nicht zugelassen ist und für die keine Einfuhrtoleranzen oder Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL) gelten, sollten die RHG auf die spezifische Bestimmungsgrenze oder auf den Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzt werden.
- (6) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Die Laboratorien kamen hinsichtlich mehrerer Stoffe zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen für bestimmte Waren spezifische Bestimmungsgrenzen festzulegen sind.
- (7) Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Behörde und die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die betreffenden Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (8) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die vorliegende Verordnung sollte eine Übergangsregelung für Erzeugnisse enthalten, die vor der Änderung der RHG hergestellt wurden und für die den verfügbaren Informationen zufolge ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist, damit diese normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können.
- (11) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽⁴⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels for sintofen according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2018;16(8):5406.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Erzeugnisse, die vor dem 2. Januar 2021 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 2. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II wird die Spalte für Myclobutanil ersetzt und die Spalten für Napropamid und Sintofen werden wie folgt eingefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Myclobutanil (Summe der Isomerbestandteile) (R)	Napropamid (Summe der Isomere)	Sintofen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE			0,01(*)
0110000	Zitrusfrüchte	0,01(*)	0,01(*) (+)	
0110010	Grapefruits			
0110020	Orangen			
0110030	Zitronen			
0110040	Limetten			
0110050	Mandarinen			
0110990	Sonstige (2)			
0120000	Schalenfrüchte	0,01(*)	0,01(*)	
0120010	Mandeln			
0120020	Paranüsse			
0120030	Kaschunüsse			
0120040	Esskastanien			
0120050	Kokosnüsse			
0120060	Haselnüsse			
0120070	Macadamia-Nüsse			
0120080	Pekannüsse			
0120090	Pinienkerne			
0120100	Pistazien			
0120110	Walnüsse			
0120990	Sonstige (2)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0130000	Kernobst	0,6 (+)	0,01(*)	
0130010	Äpfel			
0130020	Birnen			
0130030	Quitten			
0130040	Mispeln			
0130050	Japanische Wollmispeln			
0130990	Sonstige (2)			
0140000	Steinobst		0,01(*)	
0140010	Aprikosen	3		
0140020	Kirschen (süß)	3		
0140030	Pfirsiche	3		
0140040	Pflaumen	2		
0140990	Sonstige (2)	2		
0150000	Beeren und Kleinobst			
0151000	a) Trauben	1,5 (+)	0,01(*)	
0151010	Tafeltrauben			
0151020	Keltertrauben			
0152000	b) Erdbeeren	1,5 (+)	0,01(*) (+)	
0153000	c) Strauchbeerenobst		0,01(*) (+)	
0153010	Brombeeren	0,8 (+)		
0153020	Kratzbeeren	0,01(*)		
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	0,01(*)		
0153990	Sonstige (2)	0,01(*)		
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren			
0154010	Heidelbeeren	0,01(*)	0,02(*) (+)	
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	0,01(*)	0,02(*) (+)	
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	0,9	0,02(*) (+)	
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	0,8 (+)	0,02(*) (+)	
0154050	Hagebutten	0,01(*)	0,02(*) (+)	
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	0,01(*)	0,01(*)	
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	0,6 (+)	0,01(*)	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0154080	Holunderbeeren	0,01(*)	0,02(*) (+)	
0154990	Sonstige (2)	0,01(*)	0,01(*)	
0160000	Sonstige Früchte mit		0,01(*)	
0161000	a) genießbarer Schale			
0161010	Datteln	0,01(*)		
0161020	Feigen	0,01(*)		
0161030	Tafeloliven	0,01(*)		
0161040	Kumquats	0,01(*)		
0161050	Karambolen	0,01(*)		
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	0,6 (+)		
0161070	Jambolans	0,01(*)		
0161990	Sonstige (2)	0,01(*)		
0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein	0,01(*)		
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)			
0162020	Lychees (Litschis)			
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas			
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen			
0162050	Sternäpfel			
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis			
0162990	Sonstige (2)			
0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß			
0163010	Avocadofrüchte	0,01(*)		
0163020	Bananen	3 (+)		
0163030	Mangos	0,01(*)		
0163040	Papayas	0,01(*)		
0163050	Granatäpfel	0,01(*)		
0163060	Cherimoyas	0,01(*)		
0163070	Guaven	0,01(*)		
0163080	Ananas	0,01(*)		
0163090	Brotfrüchte	0,01(*)		
0163100	Durianfrüchte	0,01(*)		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	0,01(*)		
0163990	Sonstige (2)	0,01(*)		
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN			
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,06	0,01(*)	0,01(*)
0211000	a) Kartoffeln			
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse			
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks			
0212020	Süßkartoffeln			
0212030	Yamswurzeln			
0212040	Pfeilwurz			
0212990	Sonstige (2)			
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben			
0213010	Rote Rüben			
0213020	Karotten			
0213030	Knollensellerie			
0213040	Meerrettiche/Kren			
0213050	Erdartischocken			
0213060	Pastinaken			
0213070	Petersilienwurzeln			
0213080	Rettiche			
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart			
0213100	Kohlrüben			
0213110	Weißer Rüben			
0213990	Sonstige (2)			
0220000	Zwiebelgemüse	0,06	0,01(*)	0,01(*)
0220010	Knoblauch			
0220020	Zwiebeln			
0220030	Schalotten			
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln			
0220990	Sonstige (2)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0230000	Fruchtgemüse		0,01(*)	0,01(*)
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae			
0231010	Tomaten	0,6 (+)		
0231020	Paprikas	3		
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	0,2 (+)		
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	0,01(*)		
0231990	Sonstige (2)	0,01(*)		
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	0,2		
0232010	Schlangengurken			
0232020	Gewürzgurken			
0232030	Zucchini			
0232990	Sonstige (2)			
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	0,3		
0233010	Melonen	(+)		
0233020	Kürbisse	(+)		
0233030	Wassermelonen	(+)		
0233990	Sonstige (2)	(+)		
0234000	d) Zuckermais	0,01(*)		
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,01(*)		
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,05		0,01(*)
0241000	a) Blumenkohle		0,01(*)	
0241010	Broccoli			
0241020	Blumenkohle			
0241990	Sonstige (2)			
0242000	b) Kopfkohle		0,01(*)	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen			
0242020	Kopfkohle			
0242990	Sonstige (2)			
0243000	c) Blattkohle		0,05(*)	
0243010	Chinakohle			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0243020	Grünkohle			
0243990	Sonstige (2)			
0244000	d) Kohlrabi		0,05(*)	
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten			
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten			0,01(*)
0251010	Feldsalate	9 (+)	0,05	
0251020	Grüne Salate	0,05	0,01(*)	
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	0,05	0,01(*)	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	0,05	0,01(*)	
0251050	Barbarakraut	0,05	0,01(*)	
0251060	Salatrauken/Rucola	0,05	0,05	
0251070	Roter Senf	0,05	0,05	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	0,05	0,05	
0251990	Sonstige (2)	0,05	0,01(*)	
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,05	0,01(*)	0,01(*)
0252010	Spinat			
0252020	Portulak			
0252030	Mangold			
0252990	Sonstige (2)			
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,05	0,01(*)	0,01(*)
0254000	d) Brunnenkresse	0,05	0,01(*)	0,01(*)
0255000	e) Chicorée	0,05	0,01(*)	0,01(*)
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	0,05	0,05 (+)	0,02(*)
0256010	Kerbel			
0256020	Schnittlauch			
0256030	Sellerieblätter			
0256040	Petersilie			
0256050	Salbei			
0256060	Rosmarin			
0256070	Thymian			
0256080	Basilikum und essbare Blüten			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0256090	Lorbeerblätter			
0256100	Estragon			
0256990	Sonstige (2)			
0260000	Hülsengemüse		0,01(*)	0,01(*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	0,8 (+)		
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	0,01(*)		
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	0,01(*)		
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	0,01(*)		
0260050	Linsen	0,01(*)		
0260990	Sonstige (2)	0,01(*)		
0270000	Stängelgemüse		0,01(*)	0,01(*)
0270010	Spargel	0,01(*)		
0270020	Kardonen	0,01(*)		
0270030	Stangensellerie	0,01(*)		
0270040	Fenchel	0,06		
0270050	Artischocken	0,8 (+)		
0270060	Porree	0,06		
0270070	Rhabarber	0,01(*)		
0270080	Bambussprossen	0,01(*)		
0270090	Palmherzen	0,01(*)		
0270990	Sonstige (2)	0,01(*)		
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01(*)	0,01(*)	0,01(*)
0280010	Kulturpilze			
0280020	Wilde Pilze			
0280990	Moose und Flechten			
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01(*)	0,01(*)	0,01(*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01(*)	0,01(*)	0,01(*)
0300010	Bohnen			
0300020	Linsen			
0300030	Erbsen			
0300040	Lupinen			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0300990	Sonstige (2)			
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01(*)		0,01(*)
0401000	Ölsaaten			
0401010	Leinsamen		0,02	
0401020	Erdnüsse		0,01(*)	
0401030	Mohnsamen		0,02	
0401040	Sesamsamen		0,02	
0401050	Sonnenblumenkerne		0,02	
0401060	Rapssamen		0,02	
0401070	Sojabohnen		0,02	
0401080	Senfkörner		0,02	
0401090	Baumwollsamensamen		0,02	
0401100	Kürbiskerne		0,02	
0401110	Saflorsamen		0,02	
0401120	Borretschsamen		0,02	
0401130	Leindottersamen		0,02	
0401140	Hanfsamen		0,02	
0401150	Rizinusbohnen		0,02	
0401990	Sonstige (2)		0,01(*)	
0402000	Ölfrüchte		0,01(*)	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl			
0402020	Ölpalmenkerne			
0402030	Ölpalmenfrüchte			
0402040	Kapok			
0402990	Sonstige (2)			
0500000	GETREIDE	0,01(*)	0,01(*)	0,01(*)
0500010	Gerste			
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide			
0500030	Mais			
0500040	Hirse			
0500050	Hafer			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0500060	Reis			
0500070	Roggen			
0500080	Sorghum			
0500090	Weizen			(+)
0500990	Sonstige (2)			
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05(*)	0,05(*)	0,05(*)
0610000	Tees			
0620000	Kaffeebohnen			
0630000	Kräutertees aus		(+)	
0631000	a) Blüten			
0631010	Kamille			
0631020	Hibiskus			
0631030	Rose			
0631040	Jasmin			
0631050	Linde			
0631990	Sonstige (2)			
0632000	b) Blättern und Kräutern			
0632010	Erdbeere			
0632020	Rooibos			
0632030	Mate			
0632990	Sonstige (2)			
0633000	c) Wurzeln			
0633010	Baldrian			
0633020	Ginseng			
0633990	Sonstige (2)			
0639000	d) anderen Pflanzenteilen			
0640000	Kakaobohnen			
0650000	Johannisbrote/Karuben			
0700000	HOPFEN	6 (+)	0,05(*)	0,05(*)
0800000	GEWÜRZE			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0810000	Samengewürze	0,05(*)	0,05(*)	0,05(*)
0810010	Anis/Anissamen			
0810020	Schwarzkümmel			
0810030	Sellerie			
0810040	Koriander			
0810050	Kreuzkümmel			
0810060	Dill			
0810070	Fenchel			
0810080	Bockshornklee			
0810090	Muskatnuss			
0810990	Sonstige (2)			
0820000	Fruchtgewürze	0,05(*)	0,05(*) (+)	0,05(*)
0820010	Nelkenpfeffer			
0820020	Szechuanpfeffer			
0820030	Kümmel			
0820040	Kardamom			
0820050	Wacholderbeere			
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)			
0820070	Vanille			
0820080	Tamarinde			
0820990	Sonstige (2)			
0830000	Rindengewürze	0,05(*)	0,05(*)	0,05(*)
0830010	Zimt			
0830990	Sonstige (2)			
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze			
0840010	Süßholzwurzeln	0,05(*)	0,05(*)	0,05(*)
0840020	Ingwer (10)			
0840030	Kurkuma	0,05(*)	0,05(*)	0,05(*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)			
0840990	Sonstige (2)	0,05(*)	0,05(*)	0,05(*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0850000	Knospengewürze	0,05(*)	0,05(*)	0,05(*)
0850010	Nelken			
0850020	Kapern			
0850990	Sonstige (2)			
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05(*)	0,05(*)	0,05(*)
0860010	Safran			
0860990	Sonstige (2)			
0870000	Samenmantelgewürze	0,05(*)	0,05(*)	0,05(*)
0870010	Muskatblüte			
0870990	Sonstige (2)			
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01(*)	0,01(*)	0,01(*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln	(+)		
0900020	Zuckerrohre			
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte			
0900990	Sonstige (2)			
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE			
1010000	Waren von	0,01(*)	0,01(*)	0,01(*)
1011000	a) Schweinen	(+)		
1011010	Muskel			
1011020	Fett			
1011030	Leber			
1011040	Nieren			
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1011990	Sonstige (2)			
1012000	b) Rindern	(+)		
1012010	Muskel			
1012020	Fett			
1012030	Leber			
1012040	Nieren			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1012990	Sonstige (2)			
1013000	c) Schafen	(+)		
1013010	Muskel			
1013020	Fett			
1013030	Leber			
1013040	Nieren			
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1013990	Sonstige (2)			
1014000	d) Ziegen	(+)		
1014010	Muskel			
1014020	Fett			
1014030	Leber			
1014040	Nieren			
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1014990	Sonstige (2)			
1015000	e) Einhufern	(+)		
1015010	Muskel			
1015020	Fett			
1015030	Leber			
1015040	Nieren			
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1015990	Sonstige (2)			
1016000	f) Geflügel	(+)		
1016010	Muskel			
1016020	Fett			
1016030	Leber			
1016040	Nieren			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1016050	Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1016990	Sonstige (2)			
1017000	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren	(+)		
1017010	Muskel			
1017020	Fett			
1017030	Leber			
1017040	Nieren			
1017050	Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1017990	Sonstige (2)			
1020000	Milch	0,01(*) (+)	0,01(*)	0,01(*)
1020010	Rinder			
1020020	Schafe			
1020030	Ziegen			
1020040	Pferde			
1020990	Sonstige (2)			
1030000	Vogeleier	0,01(*) (+)	0,01(*)	0,01(*)
1030010	Huhn			
1030020	Ente			
1030030	Gans			
1030040	Wachtel			
1030990	Sonstige (2)			
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05(*)	0,05(*)	0,05(*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01(*) (+)	0,01(*)	0,01(*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01(*) (+)	0,01(*)	0,01(*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01(*) (+)	0,01(*)	0,01(*)
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)			
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)			
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)			

-
- (*) Untere analytische Bestimmungsgrenze
- (a) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Myclobutanil (Summe der Isomerbestandteile) (R)

- (R) = Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer:

Myclobutanyl – Code 1000000, ausgenommen 1040000: freie und konjugierte Formen von Alpha-(3-hydroxybutyl)-alpha-(4-chlor-phenyl)-1H-1,2,4-triazol-1-propanenitril (RH9090), ausgedrückt als Myclobutanil

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Triazolderivatmetaboliten (TDM) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0130000 Kernobst

0130010 Äpfel

0130020 Birnen

0130030 Quitten

0130040 Mispeln

0130050 Japanische Wollmispeln

0130990 Sonstige (2)

0151000 a) Trauben

0151010 Tafeltrauben

0151020 Keltertrauben

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Felduntersuchungen bei Folgekulturen sowie zu den Triazolderivatmetaboliten (TDM) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0152000 b) Erdbeeren

0153010 Brombeeren

0154040 Stachelbeeren (grün, rot und gelb)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Triazolderivatmetaboliten (TDM) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0154070 Azarole/Mittelmeermispel

0161060 Kakis/Japanische Persimonen

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Pflanzenmetabolismus bei Nacherntebehandlung nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0163020 Bananen

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Felduntersuchungen bei Folgekulturen sowie zu den Triazolderivatmetaboliten (TDM) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0231010 Tomaten

0231030 Auberginen/Eierfrüchte**0233010 Melonen****0233020 Kürbisse****0233030 Wassermelonen****0233990 Sonstige (2)**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Pflanzenmetabolismus bei Blattgemüse sowie zu den Triazolderivatmetaboliten (TDM) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0251010 Feldsalate

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Pflanzenmetabolismus bei Hülsenfrüchten und Ölsaaten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 2 Jahre nach Veröffentlichung einsetzen] vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0260010 Bohnen (mit Hülsen)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Pflanzenmetabolismus bei Blattgemüse nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0270050 Artischocken

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen, zu den Analysemethoden und zum Pflanzenmetabolismus bei Blattgemüse nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0700000 HOPFEN

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Felduntersuchungen bei Folgekulturen sowie zu den Triazolderivatmetaboliten (TDM) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0900010 Zuckerrübenwurzeln

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1011000 a) Schweinen**1011010 Muskel**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1011020 Fett

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1011030 Leber

-
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1011040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1011050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1011990 Sonstige (2)

1012000 b) Rindern

1012010 Muskel

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1012020 Fett

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1012030 Leber

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1012040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1012050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1012990 Sonstige (2)

1013000 c) Schafen

1013010 Muskel

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1013020 Fett

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1013030 Leber

-
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1013040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1013050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1013990 Sonstige (2)

1014000 d) Ziegen

1014010 Muskel

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1014020 Fett

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1014030 Leber

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1014040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1014050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1014990 Sonstige (2)

1015000 e) Einhufern

1015010 Muskel

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1015020 Fett

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1015030 Leber

-
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1015040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1015050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1015990 Sonstige (2)

1016000 f) Geflügel

1016010 Muskel

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1016020 Fett

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1016030 Leber

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1016040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1016050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1016990 Sonstige (2)

1017000 g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren

1017010 Muskel

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1017020 Fett

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1017030 Leber

-
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1017040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1017050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1017990 Sonstige (2)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1020000 Milch

1020010 Rinder

1020020 Schafe

1020030 Ziegen

1020040 Pferde

1020990 Sonstige (2)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1030000 Vogeleier

1030010 Huhn

1030020 Ente

1030030 Gans

1030040 Wachtel

1030990 Sonstige (2)

1050000 Amphibien und Reptilien

1060000 Wirbellose Landtiere

1070000 Wildlebende Landwirbeltiere

Napropamid (Summe der Isomere)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0110000 Zitrusfrüchte

0110010 Grapefruits

0110020 Orangen

0110030 Zitronen

0110040 Limetten

0110050 Mandarinen

0110990 Sonstige (2)

0152000 b) Erdbeeren

0153000 c) Strauchbeerenobst

0153010 Brombeeren

0153020 Kratzbeeren

0153030 Himbeeren (rot und gelb)

0153990 Sonstige (2)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerungsstabilität und zum Pflanzenmetabolismus nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0154010 Heidelbeeren

0154020 Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren

0154030 Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)

0154040 Stachelbeeren (grün, rot und gelb)

0154050 Hagebutten

0154080 Holunderbeeren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0256000 f) Frische Kräuter und essbare Blüten

0256010 Kerbel

0256020 Schnittlauch

0256030 Sellerieblätter

0256040 Petersilie

0256050 Salbei

0256060 Rosmarin

0256070 Thymian

0256080 Basilikum und essbare Blüten

0256090 Lorbeerblätter

0256100 Estragon

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0630000 Kräutertees aus

0631000 a) Blüten

0631010 Kamille

0631020 Hibiskus

0631030 Rose

0631040 Jasmin

0631050 Linde

0631990 Sonstige (2)

0632000 b) Blättern und Kräutern

0632010 Erdbeere

0632020 Rooibos

0632030 Mate

0632990 Sonstige (2)

0633000 c) Wurzeln

0633010 Baldrian

0633020 Ginseng

0633990 Sonstige (2)

0639000 d) anderen Pflanzenteilen

0820000 Fruchtgewürze

0820010 Nelkenpfeffer

0820020 Szechuanpfeffer

0820030 Kümmel

0820040 Kardamom

0820050 Wacholderbeere

0820060 Pfeffer (schwarz, grün und weiß)

0820070 Vanille

0820080 Tamarinde

0820990 Sonstige (2)

Sintofen

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 12. Juni 2022 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0500090 Weizen“

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) In Teil A wird die Spalte für Napropamid gestrichen.
 - b) In Teil B wird die Spalte für Myclobutanil gestrichen.
-